

nerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebiets bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Wird die Verhaftung, Verführung oder vorläufige Verwahrung eines Bahnpolizei- oder Betriebs-Beamten notwendig, so ist Befehl der Anordnung der nöthigen Stellvertretung einem Vorgesetzten des Beamten möglichst zeitig und soweit die Umstände es gestatten im Voraus Nachricht zu geben.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Befehl zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Anforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Mannen der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubniskarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberkaffen von Koffern, Taschen und anderen Geräthen, sowie